C/2024/6960

14.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11798 – PATIENT SQUARE / CARLYLE / CORROHEALTH)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6960)

1. Am 4. November 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Patient Square Capital Holdings, LLC („Patient Square Holdings“ und zusammen mit seinen verbundenen Unternehmen „Patient Square“, USA),

— Carlyle Group Inc. („Carlyle“, USA),

— Coding Solutions Topco, Inc., ein Unternehmen mit Sitz im US-Bundesstaat Delaware („Topco“ und zusammen mit seinen Tochtergesellschaften „CorroHealth“, USA), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Carlyle.

Patient Square und Carlyle werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über CorroHealth erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Patient Square ist eine auf das Gesundheitswesen spezialisierte Investmentgesellschaft, die in Unternehmen investiert, deren Produkte, Dienstleistungen und Technologien zur Verbesserung der Gesundheit beitragen.

— Carlyle ist ein weltweit tätiges, auf alternative Anlagen spezialisiertes Vermögensverwaltungsunternehmen, das Fonds verwaltet, die in den Anlagebereichen Global Private Equity, Global Credit und Investment Solutions investieren.

3. Das Unternehmen CorroHealth ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: fortgeschrittene Analysetechnik, KI-Technologie und klinische Expertise zur Optimierung des Ertragsmanagements von Gesundheitssystemen.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11798 – PATIENT SQUARE / CARLYLE / CORROHEALTH

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË